

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Friewald, Cerwenka, Herzig, DI Toms und Adensamer

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a., Ltg.-924/A-1/85

betreffend **Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 – Wahlrechtspaket**

Über Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. wurde ein Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 von der Landesregierung einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Ergebnisse liegen nunmehr vor und wurden von der Landesregierung dem Rechts- und Verfassungsausschuss übermittelt.

In dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf wurden gegenüber dem von den Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. eingebrachten Antrag einige geringfügige Änderungen vorgenommen; so soll das Wahlkuvert für jeden Wahlkartenwähler in beiger Farbe und verschließbar sein, eine Auszählung der Wahlkarten von Briefwahl-Wählern in der Gemeinde soll nur erfolgen, wenn mehr als 30 Wahlkarten bis zum Wahlschluss eingelangt sind.

Mit der Änderung der NÖ Landesverfassung sollen

- die Stimmabgabe im Wege Briefwahl ermöglicht werden und Auslandsniederösterreicher wahlberechtigt sein

Die vorliegend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 enthält dazu die notwendigen Änderungen bei der Durchführung einer Landtagswahl.

Weiters soll wie für die Bundeswahlen

- das Mindestalter für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf das 16. bzw. 18. Lebensjahr herabgesetzt werden,

Am 5. Juni dieses Jahres hat der Nationalrat das Wahlrechtspaket bereits beschlossen. Damit sind alle Voraussetzungen geschaffen, um die darin enthaltenen demokratiepolitischen Verbesserungen im Wahlrecht in Niederösterreich umzusetzen. Wie wiederholt angekündigt, soll dies möglichst rasch erfolgen, damit die Änderungen im Wahlrecht bereits bei der bevorstehenden Landtagswahl im Jahr 2008 angewendet werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 5) Hier wird klargestellt, dass die Bildung einer Wahlbehörde für die Auszählung der Briefwahlkarten nur dann notwendig wird, wenn bis zum 2. Tag vor dem Wahltag mindestens 30 Briefwahlkarten in der Gemeinde eingelangt sind. Da sich diese Zahl bis zum Wahltag wegen der Nichtzustellung von Briefen durch die Post am Samstag und Sonntag nicht erhöhen kann, ist eine Wahlbehörde in diesen Gemeinden nicht notwendig. Die Bestimmung einer Sprengelwahlbehörde kann, wenn 30 Wahlkarten eingelangt sind, auch vor dem 2. Tag erfolgen.

Zu Z. 7 (§ 15 Abs. 2, 1. Satz): Diese Bestimmung ermöglicht die Berufung der Wahlbehörden nun nicht mehr durch die Wahlbehörde als Kollegialorgan, sondern durch den jeweiligen Wahlleiter. Da diese Berufungen Formalakte sind, werden die Abläufe gestrafft.

Zu Z. 8 und 18 (§ 21 Abs. 1 und § 41): Mit dieser Bestimmung wird die bundesverfassungsgesetzlich (Art. 26 Abs.1 in Verbindung mit Art. 95 Abs.2 B-VG) vorgegebene Herabsetzung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Wahl zum NÖ Landtag umgesetzt werden.

Zu Z. 9 (§ 25 Abs. 4, letzter Satz): Während bei Beschlussfassung der Stammfassungen der einschlägigen Wahlgesetze Wählerverzeichnisse ausschließlich handschriftlich oder mit Schreibmaschine erstellt worden sind, geschieht dies heute zum überwiegenden Teil mit EDV-Unterstützung. Es ist fraglich, ob die Berichtigung von durch die elektronische Datenverarbeitung auftretenden Fehlern aufgrund der

geltenden Rechtslage gesetzeskonform ist. Daher soll die Möglichkeit, offenkundige Fehler auch nachträglich zu beheben, auf EDV-Fehler ausgedehnt werden.

Zu Z. 10 (§ 26 Abs. 1): Hier soll verhindert werden, dass durch die öffentlichen Aushänge insbesondere alleinlebende Personen weiblichen Geschlechtes gefährdet werden könnten.

Zu Z. 12 (§ 38 Abs. 1): Dient der Anpassung an die nunmehrige Möglichkeit der Briefwahl.

Zu Z. 13 (§ 39 Abs. 1): Mit dieser Bestimmung werden die Möglichkeiten der Glaubhaftmachung der Identität bei der schriftlichen Beantragung der Wahlkarte präzisiert. Sofern der Antragsteller nicht persönlich bekannt ist oder einen elektronischen Antrag digital signiert, reicht die Erfüllung einer der demonstrativ angebotenen Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität aus. Die Wahl des Mittels zur Glaubhaftmachung obliegt dem Wähler und der Wählerin. Weiters wird eine Regelung aus der Nationalrats-Wahlordnung übernommen, aufgrund welcher schriftliche gestellte Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten nur bis zum vierten Tag vor der Wahl, mündlich gestellte Anträge hingegen auch noch am zweiten Tag vor der Wahl gestellt werden dürfen. Dies aufgrund des Umstandes, dass ein Donnerstag vor der Wahl ein Feiertag sein kann; diese eingeführte Neuregelung erscheint generell praxisgerecht.

Zu Z. 14 (§39 Abs. 3): Es sollen nunmehr wieder blaue nicht verschleißbare und beige verschleißbare Wahlkuverts zur Verwendung kommen.

Zu Z 15 (§ 39 Abs. 5): Die Möglichkeit der Stimmabgabe von Auslandsniederösterreichern wird durch die auf Wunsch amtswegig erfolgende Zustellung der Wahlkarte an die Auslandsadresse erleichtert. Der Wahlberechtigte muss aber jede Änderung dieser Adresse der Gemeinde bekanntgeben, um Fehlzustellungen von Wahlkarten zu verhindern. Eine Bescheidform bei der Benachrichtigung der Wahlberechtigten ist nicht vorgesehen.

Zu Z. 19 (§ 42 Abs. 3 Z. 1): Die Möglichkeit, dass eine Kurzbezeichnung nun auch ein Wort ergeben kann, ist bereits in der NRWO enthalten und wird nunmehr für die Wahl zum NÖ Landtag nachvollzogen.

Zu Z. 20 (§ 43 Abs. 1): Mit der Regelung im § 43 Abs. 1 LWO wird klargestellt (analog zum § 44 Abs. 1 NRWO), dass zur Frage der Unterscheidbarkeit der Bezeichnung der wahlwerbenden Parteien sowohl die Langbezeichnung als auch die Kurzbezeichnung maßgebende Unterscheidungskriterien sind. Bei ähnlichen Kurzbezeichnungen und/oder Langbezeichnungen von verschiedenen wahlwerbenden Parteien ist bei der Beurteilung einer Verwechslungsgefahr durch den Wähler eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und sind dazu die entsprechende Langbezeichnung und die Kurzbezeichnung gesamthaft als Merkmal der Unterscheidbarkeit der Parteienbezeichnungen heranzuziehen.

Wie auch Univ.-Doz. Dr. Bußjäger im „Journal für Rechtspolitik 12, 199-206 (2004)“ u.a. ausführt, ist die Kurzbezeichnung in jedem Fall Bestandteil der Parteibezeichnung und damit vom Gebot der unterscheidenden Parteibezeichnung mitumfasst. Bei der Beurteilung der Unterscheidbarkeit ist auf den Eindruck der Gesamtbezeichnung abzustellen, also der Langform einschließlich der Kurzform. Weiters soll wenn mehrere Wahlvorschläge mit schwerunterscheidbaren Parteibezeichnungen vorliegen, für Parteien die im Landtag vertreten sind deren Parteibezeichnung belassen werden und für Parteien, die nicht im Landtag vertreten sind, jene belassen werden die schon bei der letzten Landtagswahl auf einem Wahlvorschlag enthalten war, wenn ein Einvernehmen nicht gelingt. Dabei kommt politischen Parteien die im Landtag vertreten sind jedenfalls der Vorrang gegenüber politischen Parteien die noch nicht im Landtag vertreten sind, zu.

Zu Z. 21 (§ 44 Abs. 2): Diese Regelung wird aus der Gemeinderatswahlordnung übernommen. Eine Neuregelung wird im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Februar 2004, VfSlg. 17.141, notwendig.

Im § 44 Abs. 2 wurde nunmehr eine Bestimmung angefügt, wonach bei Ableben des zustellungsbevollmächtigten Vertreters die Partei einen anderen zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu bestimmen hat. Allerdings bezieht sich das Wort

„Partei“ in diesem angefügten Satz auf die „wahlwerbende Partei“, welche im ersten Satz gemeint ist.

Zu Z. 24 (§ 48 Abs. 5): Diese Bestimmung dient der Wahrung der Privatsphäre der Bewerber.

Zu Z. 25 (§ 54 Abs. 1): Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass in allen NÖ Gemeinden die Wahl per Wahlkarte ausgeübt werden kann.

Zu Z. 26 (§ 63 Abs. 3): Das Wort Begleitperson ist im Sprachgebrauch mehr verankert als das Wort „Geleitperson“.

Zu Z. 27 (§ 64 Abs. 1): Die Bestimmung der Art des Ausweises, mit welchem sich ein Wahlberechtigter vor der Wahlbehörde ausweist, wurde in Angleichung an die Nationalratswahlordnung von antiquierten Begriffen bereinigt.

Zu Z. 29 (§ 64 Abs. 2): Die generelle Ausweiseleistung der Wähler in Gemeinden über 5000 Einwohner entfällt, da auch bei diesen Gemeinden durch die Kleinheit der Sprengel, die oft auch Ortsteile sind, der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde persönlich bekannt sein kann und daher auf eine Ausweiseleistung verzichtet werden kann.

Zu Z. 30 (§ 65): Hier sind die administrativen Bestimmungen der Wahlhandlung am Wahltag neu geregelt.

Es sollen beige verschließbare Wahlkuverts verwendet werden, welche eine Unterscheidung der Wahlkartenwähler aus „fremden“ Wahlkreisen und aus dem eigenen Wahlkreis erleichtern; dadurch wird eine Fehlerquelle (im Falle unicolorer Wahlkuverts) minimiert. Auch wurde klargestellt, dass der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen das der Wahlkarte beiliegende beige Wahlkuvert zur Verwendung ausgehändigt bekommt und dem Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis wird das beige gegen ein normales nicht verschließbares Wahlkuvert getauscht.

Es erscheint nicht zeitgemäß und praxisfern, dass das Wahlkuvert nur durch ein Mitglied der Sprengelwahlbehörde, nicht aber durch den Wähler selbst in die Wahlurne eingelegt werden darf.

Zu Z. 32 und 33 (§§ 69 Abs. 1 und 70 Abs. 2): Nunmehr können auch alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten, welche die „fliegenden“ Wahlbehörden aufsuchen, aufhalten und über eine Wahlkarte verfügen, diese Wahlkarte vor der Wahlbehörde abgeben.

Zu Z. 36 (§ 72): Hier wird das Procedere der Briefwahl geregelt. Der Wähler hat die unbeeinflusste, persönliche und unbeobachtete Stimmabgabe samt Beifügung des Datums (Uhrzeit) und Ortes mit seiner Unterschrift eidesstattlich zu bestätigen. Der Gemeindevahlleiter muss bei Einlangen der Wahlkarte das Datum – und bei Einlangen am 8. Tag nach dem Wahltag auch die Uhrzeit – auf der Wahlkarte vermerken. Die Einbeziehung aller bis zum Wahlschluss bei der Gemeinde eingelangten Wahlkuverts von Briefwählern erhöht die Aussagekraft des Wahlergebnisses in den einzelnen Gemeinden.

Eine Sprengelwahlbehörde darf erst dann die Briefwahlkarten auswerten, wenn mindestens 30 miteinzubeziehende Wahlkarten von Briefwählern vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden diese Wahlkarten der Kreiswahlbehörde zur Auswertung übermittelt. Außerdem wurden Änderungen durch die nunmehrige Verwendung von verschiedenfarbigen Wahlkuverts notwendig. Bei den Nichtigkeitsgründen des Abs. 3 lit. a ist festzuhalten, dass eine eidesstattliche Erklärung dann nicht vorliegt, wenn der Wähler nicht diese unterschrieben hat. Im Abs. 4 wurde nun determiniert, dass nicht die Gemeindevahlbehörde sondern deren Wahlleiter das Procedere des Aufbewahrens und Übergebens der Wahlkarten erledigen muss und er dann die Gemeindevahlbehörde informieren muss und auch die Vorgangsweise im Sitzungsprotokoll festgehalten wird. Die Bestimmung „weniger als 30“ bedeutet, dass 29 Wahlkarten bei der Auszählung zu wenig sind. Im neu angefügten Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kreiswahlbehörde bei den ihr übermittelten Wahlkarten der Briefwähler die Einbeziehungskriterien prüfen muss.

Zu Z. 37 (§ 83 Abs. 4): Regelt den Ablauf der Auswertung der Briefwahlstimmen inkl. Prüfung der Einbeziehung in die Auswertung.

Zu Z. 42, 43 und 44 (§ 93): Hier wurde nun klargestellt, dass die vorläufige Ermittlung der Kreiswahlbehörde nach dem Wahltag auch die bis dahin bei der Kreiswahlbehörde eingelangten Wahlkarten der Briefwähler umfassen kann.

Zu Z. 45 (§ 113 Abs. 2): Der Wahlkostenersatz wird von derzeit 0,55 Euro auf 0,60 Euro pro Wahlberechtigtem erhöht.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 – Wahlrechtspaket wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 – Wahlrechtspaket, Ltg.-924/A-1/85 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.
4. Der Antrag der Abgeordneten Weninger, Dr. Petrovic u.a. betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 – Wahlaltersenkung, Ltg.-795/A-2/28 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“